

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Blomberg

(beschlossen in der Ratssitzung am 21.12.2015)

A. Der Rat der Stadt Blomberg hat in der Legislaturperiode 2014/2020 folgende Ausschüsse gebildet:

1. **Hauptausschuss**
2. **Rechnungsprüfungsausschuss**
3. **Wahlprüfungsausschuss**
4. **Ausschuss für Bauen und Umwelt**
5. **Ausschuss für Schule, Sport und Kultur**
6. **Ausschuss für Senioren, Jugend und Soziales**
7. **Betriebsausschuss Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) und Stadtforst (STAFOB)**
8. **Betriebsausschuss Abwasserwerke Blomberg (AWB)**
9. **Wahlausschuss**

B. Weiterhin wurden folgende Gremien gebildet:

1. **Behindertenbeirat**
2. **Beirat Jugendzentrum**
3. **Kommission Städtepartnerschaft**
4. **Kindergartenräte**

zu A. 1 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus 15 Ratsmitgliedern zzgl. eines beratenden Mitgliedes.
Er

- 1.1 hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 I GO),
- 1.2 übernimmt die Aufgaben des Finanzausschusses (§ 57 GO)
- 1.3 entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 GO)
- 1.4 entscheidet über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO)
- 1.5 entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit der Ratsversammlung, eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters begründet ist oder wird
- 1.6 entscheidet über den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen des Vermögenshaushaltes, die Verfügung über Gemeindevermögen sowie über Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplanes in der Spanne von 50.000,00 Euro bis zur Höhe von 125.000,00 Euro
- 1.7 entscheidet über Angelegenheiten, die ihm die Fachausschüsse oder der Bürgermeister wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vorlegen
- 1.8 besitzt die Zuständigkeit bei Gebührensatzungen und gibt eine Beschlussempfehlung an den Rat
- 1.9 erledigt Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt.

zu A. 2 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 15 Ratsmitgliedern.

Gemäß § 59 GO NW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde. Die einzelnen Aufgaben sind in den §§101 GO NW (Jahresabschluss) und 116 GO NW (Gesamtabschluss) detailliert aufgeführt. Insbesondere prüft er den jeweiligen Jahres- und Gesamtabschluss und erstellt über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung einen Prüfungsbericht.

zu A. 3 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/innen).

Er ist nach dem Kommunalwahlgesetz zuständig für die

- 3.1 Prüfung von Einsprüchen gegen die Kommunalwahl und gibt dem Rat eine Beschlussempfehlung über die Gültigkeit der Kommunalwahl.

zu A. 4 Ausschuss für Bauen und Umwelt

Der Ausschuss für Bauen und Umwelt besteht aus 15 Mitgliedern (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/innen) zzgl. eines beratenden Mitgliedes.

Er ist abschließend zuständig für:

- 4.1 Bauleitplanung
Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung:
Anfragen nach § 20 Landesplanungsgesetz, Aufstellungsbeschlüsse, Beschluss über die Bürgerbeteiligung, Beschlüsse über die öffentliche Auslegung, Vereinfachte Verfahren, Ausgleichsflächenregelung; Sonst. Satzungen zur Bauleitplanung: Zustimmung zur Durchführung der Satzungsverfahren
- 4.2 Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB (Baugenehmigungsverfahren, besondere Einzelfälle: Innenbereich, Außenbereich, Befreiungen vom Bebauungsplan, Vorhaben während der Planaufstellung)
- 4.3 Vorabstimmung zu privaten Bauvorhaben
- 4.4 Stellungnahmen der Stadt zu Fachplanungen (z.B. nach BImSchG, Wasserrecht, Flurbereinigung)
- 4.5 Art und Umfang des Bauprogramms bei der erstmaligen Anlage nach dem BauGB und dem nachmaligen Ausbau (KAG), Abrechnungsbeschlüsse
- 4.6 Städt. Baumaßnahmen
Planungen, Neubau, Umbau und Unterhaltung für Hochbau und Tiefbau, ohne Kanalisation Auftragsvergaben und Erwerb von Vermögensgegenständen nach Maßgabe von § 10 Abs. 4 S.2 der Hauptsatzung der Stadt Blomberg
- 4.7 Straßenbeleuchtung
- 4.8 Städtebauförderung, Historischer Stadtkern, Dorferneuerung: Vorplanungen, Rahmenplanungen zu Förderanträgen, Förderung Anstrich alte Fachwerkgiebel
- 4.9 Denkmalrecht zuständiger Ausschuss nach dem Denkmalschutzgesetz; - Löschungen
- 4.10 Gestaltungssatzung (besondere Einzelfälle)
- 4.11 Stellplatzsatzung (besondere Einzelfälle)
- 4.12 Straßenreinigung/Winterdienst
- 4.13 Straßenrecht (Vergabe von Straßennamen, Verkehrsangelegenheiten, Sondernutzungen, besondere Einzelfälle)
- 4.14 Abfallbeseitigung, Vermeidung, Trennung, Verwertung, Entsorgung: Grundsatzfragen ohne Satzungsrecht, Deponie für Bodenaushub: Grundsatzfragen, Deponiebetrieb; Müllumschlagstelle: Grundsatzfragen, Umschlagbetrieb
- 4.15 Umwelt, Energie
Beteiligung an Planungen, Energiekonzept, Immissionsschutz, Gewässerschutz ohne Gewässerunterhaltung, Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftspflege, Häckslereinsatz, Feuchtgebiete, Biotope, Betreuungspatenschaften, Nutzungsverträge, Naturdenkmale
- 4.16 Baumschutz (besondere Einzelfälle)
- 4.17 Unser Dorf hat Zukunft
- 4.18 Wärmedämmung, Schallschutz, regenerative Energien, Regenwassernutzung Grundsatzfragen
Er ist beratend zuständig (mit Beschlussempfehlung an den Rat) für:
- 4.19 Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung / Bebauungsplanung / sonst. Satzungen: Beschlüsse

- über Anregungen und Bedenken, Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse, Ausgleichsflächenregelung
- 4.20 Auftragsvergaben und Erwerb von Vermögensgegenständen bei städt. Baumaßnahmen für Hochbau und Tiefbau, ohne Kanalisation nach Maßgabe des Geschäftsbereiches von § 10 Abs. 4 S. 3 der Hauptsatzung der Stadt Blomberg
- 4.21 Überörtliche Straßenplanungen (Stellungnahmen der Stadt)
- 4.22 An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken -insbesondere Straßen- u. Wege- sowie sonstige öffentliche Verkehrsflächen, soweit nicht die sachliche Zuständigkeit der BIG gegeben ist. Die sachliche Zuständigkeit der BIG ergibt sich aus der Betriebssatzung
- 4.23 Städtebauförderung/Dorferneuerung (Einzelmaßnahmen nach MOD-R, städt. Ergänzungsförderung, Förderrichtlinien Historischer Stadtkern, Förderrichtlinie Dorferneuerung, Planungsfragen, Entscheidungen)
- 4.24 Erschließungsbeitragsrecht nach BauGB/KAG Satzungsrecht, Widmungen nach Straßenrecht, Stundung, Niederschlagung, Erlass nach den geltenden Dienstanweisungen in Verbindung mit der geltenden Hauptsatzung, Erschließungsverträge, Städtebauliche Verträge
- 4.25 Denkmalrecht (Satzungsrecht)
- 4.26 Gestaltungssatzung (Satzungsrecht)
- 4.27 Stellplatzsatzung (Satzungsrecht)
- 4.28 Straßenreinigung/Winterdienst (Satzungsrecht)
- 4.29 Straßenrecht / Widmungsverfahren außerhalb des Erschließungsbeitragsrechts, Entwidmungsverfahren
- 4.30 Gewässer Ausbau
- 4.31 Abfallbeseitigung, Vermeidung, Trennung, Verwertung, Entsorgung Deponie für Bodenaushub: Genehmigungsverfahren, Benutzungs- und Gebührenordnung; Müllumschlagstelle: Genehmigungsverfahren, Benutzungs- und Gebührenordnung;
- 4.32 Wärmedämmung, Schallschutz, regenerative Energien, Regenwassernutzung Grundsatzfragen
- 4.33 Baumschutz (besondere Einzelfälle)
- 4.34 Baumanpflanzungen im Straßenraum (Hausbegrünungen, Förderrichtlinien)
- 4.35 An- und Verkäufe sowie den Tausch von Grundstücken insbesondere entfallen Grundstücksflächen, die dem Ausgleich von Eingriffen in Natur- und Landschaft aufgrund bauleitplanerischer Vorgaben dienen, soweit nicht die sachliche Zuständigkeit der BIG gegeben ist. Die sachliche Zuständigkeit der BIG ergibt sich aus der Betriebssatzung.

Er ist weiter zuständig für:

Altlasten
Abfallwirtschaftskonzepte

Erläuterung:

Grundsatzfragen ohne Satzungsrecht heißt, dass sich der Ausschuss mit den prinzipiellen Fragen der Hausmüllentsorgung befasst, eine Entscheidung über die Art und Weise der Hausmüllentsorgung aber im Rahmen des Satzungsrechts im dafür zuständigen Hauptausschuss fallen muss.

zu A. 5 Ausschuss für Schule, Sport und Kultur

Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur besteht aus 15 Mitgliedern (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/innen) zzgl. eines beratenden Mitgliedes.

Je eine oder ein von der katholischen und der evangelischen Kirche benannte/benannter Vertreterin/Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die Mitwirkung der benannten VertreterInnen beschränkt sich auf Gegenstände des Schulausschusses.

Vertreter des Stadtsportverbandes und Kulturringes nehmen an den Sitzungen beratend teil.

Der Ausschuss befasst sich beratend mit allen Angelegenheiten, aus den Bereichen Schule, Sport und Kultur. Die von ihm gefassten Beschlussempfehlungen sind im Hauptausschuss oder/und Rat der Stadt zu entscheiden.

zu A. 6 Ausschuss für Senioren, Jugend und Soziales

Der Ausschuss besteht aus 15 Mitgliedern (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/innen) zzgl. eines beratenden Mitgliedes.

Er ist abschließend zuständig für

- 6.1 Auftragsvergaben und den Erwerb von Vermögensgegenständen (nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt) in seinem Geschäftsbereich.

Er ist beratend zuständig (mit Beschlussempfehlung an den Hauptausschuss / Rat) für

- 6.2 Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten in eigener und fremder Trägerschaft (z. B. Planung, Finanzierung, Abschluss von Trägerverträgen, Gewährung von Betriebskostenzuschüssen)
- 6.3 Erlass von Satzungen etc. über die Benutzung und den Betrieb von städt. Kinderbetreuungseinrichtungen
- 6.4 Neuanlage und Unterhaltung von öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen einschl. Gerätebeschaffungen (Planung, Finanzierung, Auftragsvergaben)
- 6.5 Förderung der Jugendpflege durch Unterhaltung und Betrieb eines Jugendzentrums etc.
- 6.6 Förderung der Altenhilfe durch spezielle Angebote der Stadt sowie durch Multiplikatoren wie Volkshochschule, Sport- und Kulturvereine
- 6.7 Förderung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege (z. B. AWO, DRK, Kinderschutzbund, Caritas) durch Gewährung von Zuschüssen
- 6.8 Förderung von Sozialeinrichtungen (z. B. Diakoniestation, Mobiler Sozialer Dienst (MSD), Arbeitslosenzentrum, Schuldnerberatung)
- 6.9 Einrichtung und Betrieb von Übergangsheimen für Asylbewerber und Obdachlose, Erlass von Nutzungs- und Gebührensatzungen über den Betrieb von Übergangsheimen und Obdachlosenunterkünften, Widmung, Umwidmung und Entwidmung von Übergangsheimen und Obdachlosenunterkünften, Unterbringung und Rückführung von Asylbewerbern
- 6.10 Eingaben des Behindertenbeirates, des JUZ-Beirates sowie des Arbeitskreises für Seniorenfragen und Aussiedler
- 6.11 Er ist als Beirat beratend für die Familiengesellschaft Blombergs – FiBs – gGmbH zuständig

zu A. 7 Betriebsausschuss Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) und Blomberger Stadforst (STAFOB)

Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/innen) zzgl. eines beratenden Mitgliedes zzgl. zwei Beschäftigtenvertreter/innen

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses der BIG / STAFOB ergeben sich aus den Betriebssatzungen der BIG und der Stadforst Blomberg.

zu A. 8 Betriebsausschuss Abwasserwerke Blomberg (AWB)

Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/innen) zzgl. eines beratenden Mitgliedes zzgl. zwei Beschäftigtenvertreter/innen.

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses der AWB ergeben sich aus der Betriebssatzung.

zu A. 9 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zehn Beisitzern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen).

zu B. 1 Behindertenbeirat

Der Behindertenbeirat ist am 09.12.1985 gegründet worden.

Gemäß der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Blomberg vom 14.02.2007 hat der Behindertenbeirat folgende Aufgaben:

- er ist Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen der Stadt Blomberg
- er setzt sich für die Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung insbesondere durch folgende Maßnahmen ein:
 - Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung,
 - Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken
- er achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes, sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen
- er informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps und zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf
- er gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit. Er ist in allen behindertenrelevanten Angelegenheiten berechtigt, dem Rat und den Ausschüssen Vorschläge zu machen. Er kann auf Beschluss des Rates und seiner Ausschüsse in diesen Gremien zu Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches Stellung nehmen. Berät der Rat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag des Behindertenbeirates zurückgehen, so hat der Behindertenbeirat das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden
- er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Bedürfnisse behinderter Menschen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen oder Mitbürger integriert sind
- er ist berechtigt, bei Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. Maßnahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Stellungnahmen abzugeben, um auf die Verwirklichung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr

Um die Arbeit des Beirates auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen, wirken in dem Gremium neben Behindertenorganisationen auch Verbände der Freien Wohlfahrtspflege einschließlich der Kirchengemeinden mit:

- Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschlands e.V.(VdK) - Ortsgruppe Blomberg-
- Behinderten-Sportgemeinschaft Blomberg e.V.
- Elterngesprächskreis behinderter Kinder
- Freundeskreis Suchkrankenhilfe
- Arbeiterwohlfahrt - Ortsverein Blomberg e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Blomberg
- Die Kirchengemeinden in der Stadt Blomberg
- Johanniter-Unfall-Hilfe - OV Blomberg

Nach § 2 der Geschäftsordnung vom 05.04.2006 ist die Stadt in dem Behindertenbeirat mit beratender Stimme vertreten, und zwar durch den jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses für Senioren, Jugend und Soziales und dem jeweiligen Leiter des Fachbereiches Senioren, Jugend und Soziales und einem Mitglied des Rates. An den Sitzungen kann auch ein Vertreter der Diakoniestation teilnehmen.

zu B. 2 Beirat Jugendzentrum

Der Beirat Jugendzentrum besteht aus 10 Mitgliedern zuzüglich mindestens 3 Jugendlichen. Nach den Richtlinien für den Betrieb und die Organisation des städt. Jugendzentrums soll der Beirat zwischen dem Träger und den Gremien des Jugendzentrums informativ und beratend mitwirken.

Er setzt sich zusammen aus:

- je einem/einer VertreterIn der im Rat vertretenen Parteien
- dem Sozialdezernenten/der Sozialdezernentin
- dem/der FachbereichsleiterIn Senioren, Jugend und Soziales
- einem/einer weiteren VertreterIn der Verwaltung
- einem/einer MitarbeiterIn des JUZ; die weiteren hauptamtlichen MitarbeiterInnen nehmen beratend teil
- einem/einer SchulsozialarbeiterIn; weitere SchulsozialarbeiterInnen können beratend teilnehmen
- drei (gewählte oder benannte) Vertreter/innen der Nutzer/innen (der Jugendlichen)
- fernen können bei Bedarf die SV-Vertretungen, sowie die Schulleitungen bzw. die benannten Verbindungslehrer/innen an den Sitzungen beratend teilnehmen
- in Einzelfällen und zu besonderen Punkten kann bei Bedarf auch der/die für "Ordnungspartnerschaften" zuständige Bezirksbeamte/Bezirksbeamtin der örtlichen Polizeidienststelle an den Sitzungen beratend teilnehmen

Seine Aufgaben:

- Abnahme der Jahresrechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr mit Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht
- Vorbereitung der Haushaltsansätze des Trägers für das kommende Rechnungsjahr und über die laufende Etatentwicklung
- Anhörungsrecht bei der Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Fachkräfte
- Unterrichtsrecht über die laufende und geplante Arbeit des Jugendzentrums, die von der Jugendzentrumsleitung einmal jährlich in einem schriftlichen Tätigkeitsbericht dargelegt und

- dokumentiert wird, sowie Anträge aus der Hausversammlung
- Anregungen zur Programmgestaltung

Der Beirat wird bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, durch den Träger (Vertreter der Verwaltung) einberufen.

zu B. 3 Kommission für Städtepartnerschaft

Der Ausschuss für Städtepartnerschaft besteht aus sieben Mitgliedern.

Er soll das gegenseitige Verstehen, die Achtung und die Freundschaft zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Partnerstädte Papendrecht, Berlin-Reinickendorf, Oschatz, Lieusaint und Blomberg weiterentwickeln und fördern. Die Kommission ist Anlaufstelle für den Austausch von Gruppen aus allen Bereichen des Sozialen, des Sports, der Kultur und der Kirchen sowie sonstiger Begegnungen der Einwohner/innen und ist abschließend zuständig für die Vergabe von Fördermitteln für Partnerschaftsbesuche.

Zu B. 4 Räte der Kindertageseinrichtungen

Gesetzliche Grundlage für die Bildung eines Rates der Kindertageseinrichtung ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz- NRW) in der z. Zt. geltenden Fassung.

Der Rat der Einrichtung setzt sich aus Vertretern des Trägers, des Elternrates und in der Einrichtung pädagogisch tätigen Fachkräften zusammen.

Er ist ein Gremium, in dem gemeinsam alle die Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen berührenden Fragen besprochen werden sollen, mit dem Ziel der Herstellung von Einvernehmen.

Für die Mitwirkung der Stadt in den Gremien der Träger von Kindertageseinrichtungen ist die im jeweiligen Trägervertrag getroffene Regelung maßgebend. Sofern keine konkretisierende Regelung besteht, wirkt jeweils ein zu benennendes Rats- und ein Verwaltungsvertreter – in der Regel der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Senioren, Jugend und Soziales – im Rat der jeweiligen Kindertageseinrichtung beratend mit.